

Bericht	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2023/024
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 01.02.2023

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	01.03.2023	Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
Ö	21.03.2023	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

**Ergebnisse aus Jugend im Kreistag vom November 2022 / hier: AG 2 Mobilität - Vorlage JiKT-DS/2022/006
Antrag zum ÖPNV / zur Schülerbeförderung - 11.-13. Jahrgänge inkl. Vollzeit-Schüler*innen der BBZ - Schüler*innen von Privatschulen**

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Sitzung Jugend im Kreistag vom 21.-23.11.2022 ist beschlossen worden, dass Schüler*innen der 11-13. Jahrgänge einschließlich der Vollzeitschüler*innen der BBZen sowie Schüler*innen der Privatschulen (Klasse 1-10) die Fahrtkosten zur Schülerbeförderung erstattet bekommen sollen. Die Verwaltung möge die überschlägigen Mehrkosten berechnen. Der Antrag ist zur Beratung in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu übernehmen.

Sachverhalt:

Vom 21.-23.11.2022 trafen sich wieder rund 40 Schüler*innen aus 9. und 10. Klassen von acht verschiedenen Schulen im Kreisgebiet um Einblicke in die Kreispolitik zu erhalten. Am dritten Veranstaltungstag wurde über die in vier verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeiteten Anträge in einer Jugendkreistagssitzung beraten. Das Gremium hat sich über das Thema weiterer Übernahmen von Schülerbeförderungskosten durch den Kreis Segeberg ausgetauscht. Sie haben in der Sitzung beschlossen, dass künftig auch Schüler*innen der 11-13. Jahrgänge einschließlich der Vollzeitschüler*innen der BBZen sowie Schüler*innen der Privatschulen (Klasse 1-10) die Fahrtkosten erstattet bekommen (s. Anlage 1 AG 2 Mobilität, Schülerbef., Tickets - DrS_2022_006) sollen. Über alle Anträge aus den Jugendkreistagssitzungen soll in der nächsten Sitzung der zuständigen Ausschüsse des Kreises beraten werden.

Beantragt wird über die gesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein hinaus die Erweiterung der Anerkennung der Kosten der Schülerbeförderung seitens des Kreises zum Besuch der Klassen 11-13 an den allgemeinbildenden Schulen als auch staatlichen Schulen (Vollzeitschüler*innen an den BBZen) sowie Privatschulen (Klasse 1-10). Die Anerkennung dieser Kosten ist für den Kreis Segeberg lt. Schulgesetz nicht verpflichtend.

Die teilnehmenden Schüler*innen aus Jugend im Kreistag des Vorjahres hatten sich erst im November 2021 schon einmal mit dieser Thematik befasst. Der FD 51.10 verweist an dieser Stelle auf die DrS 2022/004-1 (s. Anlage 2). In dieser Drucksache hat der FD 51.10 bereits Zahlen, Daten und Fakten vorgelegt. Nachfolgend ein kurzer Auszug aus der DrS 2022/004-1:

Übersicht Anzahl Schüler*innen

	BBZ Norderstedt	BBZ Bad Segeberg	Kreisweit	außerhalb des Kreises	Kosten pro Jahr
Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)	102	68			für 170 SuS = 95.472,00 EUR
Mittlerer Schulabschluss (MSA)	287	240			für 527 SuS = 295.963,20 EUR
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	522	217			für 739 SuS = 415.022,40 EUR
Oberstufe Gemeinschaftsschulen			269		für 269 SuS = 151.070,40 EUR
Oberstufe Gymnasien			542		für 542 SuS = 304.387,20 EUR
Privatschulen (alle Klassen)			450		für 450 SuS = 252.720,00 EUR
Oberstufe				86	für 86 SuS = 48.297,60 EUR
BBZ				600	für 600 SuS = 336.960,00 EUR

Gesamt	911	525	1261	686
Insgesamt	3383 SuS			für 3383 SuS = 1.899.892,80

Hierbei wurde mit einem Durchschnittlichen Fahrpreis von 46,80 EUR/Monat gerechnet. Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß vorstehender Aufstellung für 3383 Schüler*innen würden 158.324,40 EUR/Monat bzw. 1.899.892,80 EUR/Jahr betragen (Stand April 2022).

Die genannte Anzahl von 3383 Schüler*innen umfasst auch die Anzahl der Schüler*innen, welche am Schulort wohnen. Für diese werden lt. Schülerbeförderungssatzung keine Beförderungskosten anerkannt. Die Zahl der Schüler*innen lässt sich nicht genau ermitteln. Der FD 51.10 schätzt, dass 50 bis höchstens 75% der 3383 Schüler*innen eine Fahrkarte beantragen würden. Die jährlichen Kosten für 2537 Schüler*innen (75%) würden entsprechend bei 1.424.779,20 EUR liegen.

Demgegenüber steht ein finanzieller Rückfluss auf dem Produkt 547 im Haushalt ÖPNV. Die Höhe lässt sich jedoch nur schätzen. Nach Rücksprache mit Herrn Mozer von der SVG ist davon auszugehen, dass bereits 50 % dieser Schüler*innen eine Fahrkarte besitzen. Folglich wären es also 1269 Schüler*innen, die bislang noch keine Fahrkarte erworben haben und erst nach Ausweitung des Angebotes der Kostenanerkennung hinzukommen würden. Unter dieser Annahme würde der finanzielle Rückfluss bei 712.389,60 EUR liegen.

Im Ergebnishaushalt des Kreises würde die Ausweitung des Angebotes grundsätzlich zu einer Belastung im Haushalt Schülerbeförderung Produkt 24151 in Höhe von 1.424.779,20 EUR und zu einer Entlastung in Höhe von 712.389,60 auf dem Produkt 547 führen.

Fazit:

Das Gremium Jugend im Kreistag beantragt die Anerkennung von Schülerbeförderungskosten, die lt. Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein nicht verpflichtend sind. Sie wären eine freiwillige Leistung des Kreises Segeberg. Beim letzten Mal wurde über das Thema schließlich in der Sitzung vom 26.04.2022 beraten. Verwaltung und die Politik verständigten sich darauf, dass die Fraktionen konkrete Vorschläge/Fragen schriftlich an die Verwaltung richten

können. Für die Verwaltung sei es wichtig, ein Votum zu erhalten, in welche Richtung Zahlen ermittelt werden sollen.
Konkrete Vorschläge oder Fragen sind bis dato nicht an die Verwaltung herangetragen worden.

Anlage/n:

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2022/006
Jugend im Kreistag - öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 22.11.2022

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	23.11.2022	Jugendkreistag des Kreises Segeberg

Antrag der AG 2 Mobilität

Antrag zum ÖPNV / zur Schülerbeförderung

- 11.-13. Jahrgänge inkl. Vollzeit-Schüler*innen der BBZ

- Schüler*innen von Privatschulen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendkreistag empfiehlt folgende Veränderungen der Richtlinie zur Fahrtkosten Erstattung von Schüler*innen des Kreises Segeberg

- 1: Ausdehnung der Fahrtkosten Erstattung auf Schüler*innen der 11-13. Jahrgänge einschließlich der Vollzeit Schüler*innen der BBZen.
- 2: Schüler*innen der Privatschulen werden in die Finanzierung / Fahrtkostenerstattung eingeschlossen.

Die Verwaltung möge die überschlägigen Mehrkosten für die Einbeziehung der Oberstufenschüler*innen der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und der Privatschüler*innen (der 1-10 Klasse und der 11-13 Klasse) berechnen.

Sachverhalt:

Zu 1: 11-13. Jahrgänge einschließlich der Vollzeit Schüler*innen der BBZen
Mit Beschluss vom 1.03.2021 erließ der Kreis Pinneberg eine geänderte „Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schüler*innen der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreis Pinneberg“. Auch Fahrtkosten für den Besuch der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen können danach ab Schuljahr 2021/22 erstattet werden.

Pinneberg setzt dafür folgende Mindestentfernungen fest: In den Wintermonaten (1.11–31.03) beträgt die Mindestentfernung zwischen Schule und Wohnung mindestens 4 Kilometer. In den übrigen Monaten (Sommermonate) beträgt die Mindestentfernung 6 Kilometer.

Wenn der Kreis Segeberg diesen Beschluss übernehmen würde, würden Schüler*innen im Kreis Segeberg nicht mehr benachteiligt werden, wenn sie z.B. auf eine Schule im Kreis Pinneberg gehen und nicht bezuschusst werden.

Zu 2: Schüler*innen der Privatschulen

Ebenfalls sollen in die neue Regelung die Privatschüler*innen aller Altersgruppen inbegriffen werden, die momentan gar keine Bezuschussung erhalten.

Deren Eltern sind nämlich durch das hohe Schulgeld schon vorbelastet. Außerdem erreichen wir eine Gleichbehandlung von Schüler*innen der allgemeinbildenden und der privaten Schulen.

Diese erweiterte Regelung kann nach Aussage der Verwaltung problemlos über das System OLAV abgewickelt werden. Dieses System ist ein vereinfachtes, digitales Online-Antragsverfahren für Schülerfahrkarten, was vom Kreis Herzogtum Lauenburg gemeinsam mit dem Kreis Segeberg und Stormarn im Mai 2021 eingeführt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Steuerliche Relevanz

Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

Nein

Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

Nein

Ja:

Anlagen:

./.

Bericht	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2022/004-1
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 07.04.2022

Beratungsfolge:

Status Sitzungstermin Gremium

Ö 26.04.2022 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

**Ergebnisse aus Jugend im Kreistag vom November 2021/AG Nr. 2
B Mobilität und Klimaschutz-hier: Gleichstellung von
Schüler*innen von privaten und staatlichen Schulen in Bezug auf
die Ermäßigung von Schülertickets DrS/2021/006**

Zusammenfassung:

Aufgrund des Antrages des Gremiums Jugend im Kreistag 2021/AG Nr.2 (DrS/2021/006) Mobilität und Klimaschutz zum Thema Schülerbeförderung hat der FD 51.10 per Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 15.02.2022 (DrS/2022/004) den Auftrag erhalten, Vorschläge zur Umsetzung zu machen und diese im BKS am 26.04.2022 vorzustellen. Dabei geht es um die Ausweitung der Anerkennung von Kosten der Schülerbeförderung über die gesetzlichen Regelungen hinaus. Näheres dazu im Sachverhalt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Aus Sicht des Fachdienstes 51.10 bezieht sich der vorstehend genannte Antrag des Gremiums Jugend im Kreistag zur Schülerbeförderung über die gesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein hinaus auf die Erweiterung der Anerkennung der Kosten der Schülerbeförderung zum Besuch staatlicher Schulen für bisher nicht anerkannte Jahrgänge sowie die Anerkennung der Kosten der Schülerbeförderung zum Besuch von Privatschulen, hier in allen Jahrgängen.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

2. Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Schülerbeförderungskosten gemäß Schulgesetz:

Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) sieht gemäß § 114 die Anerkennung der Kosten für die Schülerbeförderung zu Allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher

Trägerschaft bis einschließlich der 10. Klasse vor (Kostenanerkennung verpflichtend für den Kreis Segeberg).

Weder für Schüler*innen an Privatschulen, noch für Schüler*innen der Klassenstufen 11-13 der Allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft, noch für Schüler*innen der Berufsbildenden Schulen sieht das SchulG eine Anerkennung von Schülerbeförderungskosten vor (Kostenanerkennung daher nicht verpflichtend für den Kreis Segeberg).

3. Anerkennung von Schülerbeförderungskosten als freiwillige Leistung per politischem Beschluss:

Bei allen Kosten, die seitens des Kreises über die vorstehend genannten schulrechtlichen Bestimmungen (SchulG) hinaus anerkannt werden, handelt es sich um freiwillige Leistungen.

Der Kreis Segeberg erkennt aufgrund politischer Beschlüsse aus den Jahren 2019 und 2021 bereits folgend genannte freiwillige Leistungen in der Schülerbeförderung an:

1. Seit dem 01.01.2020/Übernahme des gesetzlichen 1/3 Kostenanteils der Schulträger
2. Seit dem 01.08.2021/Anerkennung der Kosten für die Schülerbeförderung für Schüler*innen der Klassenstufen 1-10, die nicht am Schulort wohnen und gemäß der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg keinen Anspruch auf eine Erstattung haben (sie fallen unter die Kilometergrenze).

Für die Anerkennung von Kosten der Fahrkarten für Schüler*innen gemäß dem Antrag aus Jugend im Kreistag gibt es bislang keinen Beschluss.

Im Falle einer Anerkennung dieser Kosten als freiwillige Leistung müsste der Kreis neben dem politischen Beschluss entsprechende Richtlinien schaffen. Eine Änderung der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 03.03.2011 in der geänderten Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 07.03.2013 kommt nicht in Betracht.

Zum Thema der weiteren Anerkennung von Schülerbeförderungskosten hat es in den vergangenen Jahren bereits Anträge seitens der Politik gegeben. Unter folgend genannten Drucksachen wurde die Schülerbeförderung im BKS thematisiert:

DrS/2018/266 vom 29.11.2018, DrS/2018/266-1 Stellungnahme SVG/Herr Mozer, 2019/117, 2019/117-1, 2019/117-2 und zuletzt am 26.11.2020 im Hauptausschuss mit der DrS/2020/294 und DrS/2020/294-1 (Stellungnahme FD 51.10 /Frau Schleicher).

Im Arbeitskreis „Schülerbeförderung“ haben sich Vertreter*innen des FD 51.10, Herr Mozer von der SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg und die für den Arbeitskreis benannten Mitglieder der Fraktionen in mehreren Treffen u.a. auch über die Anerkennung von Kosten der Schülerbeförderung im Rahmen freiwilliger Leistungen des Kreises ausgetauscht. Der Fachdienst hat entsprechende Zahlen, Daten und Fakten vorgelegt.

4. Kosten:

Übersicht Anzahl Schüler*innen

	BBZ Norderstedt	BBZ Bad Segeberg	Kreisweit	außerhalb des Kreises	Kosten pro Jahr
Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)	102	68			für 170 SuS = 95.472,00 EUR
Mittlerer Schulabschluss (MSA)	287	240			für 527 SuS = 295.963,20 EUR
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	522	217			für 739 SuS = 415.022,40 EUR
Oberstufe Gemeinschaftsschulen			269		für 269 SuS = 151.070,40 EUR
Oberstufe Gymnasien			542		für 542 SuS = 304.387,20 EUR
Privatschulen (alle Klassen)			450		für 450 SuS = 252.720,00 EUR
Oberstufe				86	für 86 SuS = 48.297,60 EUR
BBZ				600	für 600 SuS = 336.960,00 EUR

Gesamt 911 525 1261 686

Insgesamt **3383 SuS** für **3383 SuS = 1.899.892,80**

Die Anerkennung von Kosten gemäß Antrag wäre wie folgt:

Ausgehend von einem durchschnittlichen Fahrpreis von 46,80 EUR/Monat würden die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß vorstehender Aufstellung für 3383 Schüler*innen 158.324,40 EUR/Monat bzw. 1.899.892,80 EUR/Jahr betragen.

Die Kosten für die Schüler*innen der Privatschulen betragen 21.060,00 EUR/Monat bzw. 252.720,00 EUR/Jahr und sind bereits in den vorstehenden Summen enthalten.

In der vorstehenden Tabelle sind auch Schüler*innen aufgezählt, welche am Schulort wohnen. Sollten Schüler*innen, die am Schulort wohnen, analog der Regelungen für alle anderen Schüler*innen keine Kostenanerkennung bekommen, wäre die Anzahl der Schüler*innen in der vorstehenden Tabelle sicherlich erheblich geringer. Die Zahl dieser Schüler*innen lässt sich nicht ermitteln. Der Fachdienst geht davon aus, dass 50 bis höchstens 75 % der 3.383 Schüler*innen eine Fahrkarte beantragen würden. Das entspricht auch der Einschätzung anderer Kreise, so dass die jährlichen Kosten für ca. 2.537 Schüler*innen (75%) **voraussichtlich eine Summe in Höhe von 1.424.779,20 EUR** ergeben würden (**Vorschlag: Haushaltsansatz 1.430.000,00 EUR**).

Die benannten Aufwendungen wären planerisch dem Produkt 24151 zuzuschreiben. Demgegenüber steht ein jeweiliger Ertrag im Produkt 547100 ÖPNV. Ergebnisverbessernde Mehrerträge entstehen dabei im Falle der Gewinnung von ÖPNV-Neukund*innen, während es bei ÖPNV-Bestandskund*innen zu einer ergebnisneutralen Verlagerung der Fahrkartenkosten zum Kreis kommt.

In der Vergangenheit hat der Fachdienst diesbezüglich die Schülerzahl 5.500 genannt. Diese Anzahl bezog sich auf alle Schüler*innen im Kreis Segeberg, die nicht am Schulort wohnen, eine Schule besuchen und derzeit noch keine Erstattung erhalten. Darin enthalten war auch die hohe Anzahl der Schüler*innen, die die Berufsbildungszentren in Vollzeit besuchen, deren Schulbesuch jedoch bereits im Zusammenhang mit einer Berufsschulbildung steht oder berufsbildend ist.

In Bezug auf die Berufsbildungszentren sind in der vorstehenden Übersicht ausschließlich die Vollzeitschüler*innen, die dort einen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA), einen Mittleren Schulabschluss (MSA) oder die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben wollen, aufgeführt.

Die Schüler*innen, die duale Berufsausbildungen oder vollschulische Berufsausbildungen an Berufsschulen (o.ä.) machen, fallen unter das AzubiBonusTicket. Sollten die Arbeitgeber keinen Zuschuss zahlen wollen, steht das normale AzubiTicket zur Verfügung. Für Schülertickets kommen diese damit nicht in Frage.

Des Weiteren erhalten derzeit ca. 190 Schüler*innen, die den vorstehend genannten Schüler*innengruppen zuzurechnen wären, über das Sozialgesetzbuch (Bildung und Teilhabe BUT)) aus Bundesmitteln eine Erstattung für ihre Schülerbeförderungskosten. Antragsteller sind die Eltern, die Sozialleistungen zum Lebensunterhalt erhalten und daher die Kosten für die Schülerfahrkarten ihrer Kinder anderweitig nicht aufbringen könnten oder die volljährige Schüler*innen selbst.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Herzogtum-Lauenburg könnte die zusätzliche Antragsbearbeitung für diese Schülerschaft dort in der Zentralen Stelle Schülerfahrkarten der Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn über das Programm OLAV frühestens zum 01.01.2023 ermöglicht werden.

Technisch ist die Antragsabwicklung für die Sekundarstufe II kein Problem, auch für Privatschulen und Berufsschulen ist es möglich. Es kommt jedoch sehr auf die genauen „Wünsch“ bei der technischen Umsetzung an. Soll z.B. eine private Grundschule als nächstgelegene Grundschule in das System, dann kann es Verwerfungen geben. Wenn es eine eigene Schulart ist, dann kann es aber ebenfalls zu strukturellen Ungereimtheiten kommen. Es müssen daher im Vorwege die Rahmenbedingungen abgestimmt werden. Das betrifft auch die Kapazitäten der Zentralen Stelle in Ratzeburg. Der Kreis Pinneberg kommt zum nächsten Schuljahr 2022/2023 als Vertragspartner hinzu. Über den Vertrag entscheidet der Kreistag Ende April. Die Kreise Steinburg und Dithmarschen evtl. als dann nächstfolgende Kreise.

In den Kreisen Stormarn, Pinneberg und Dithmarschen wurde die Anerkennung der Kosten für die Oberstufenjahrgänge/BBZ Oberstufe bereits beschlossen.

Der Kreis Pinneberg hat die Kostenanerkennung in ihren Richtlinien wie folgt umgesetzt: Kostenübernahme Oberstufe analog Beschlussvorschlag a) sowie analog Beschlussvorschlag c) dieser Drucksache, keine Kostenübernahme für Privatschulen. Die Richtlinien sind am 01.08.2021 in Kraft getreten und werden gerade angepasst. Der dortige Kreistag hat am 09.02.2022 dem Wegfall der bisherigen Eigenbeteiligung zugestimmt. Der Beschluss zur Anpassung der Richtlinien ist für den Kreistag Ende April vorgesehen.

Stellungnahme von Herrn Mozer seitens der SVG:

Die Erweiterung der Anspruchsberechtigung um die Beschlussvorschläge a) bis c) wird aus ÖPNV-fachlicher Sicht befürwortet, weil damit der ÖPNV-Zugang erleichtert und die ÖPNV-Nutzung attraktiver wird. Mittel- bis langfristig ist auch eine bessere ÖPNV-Kundenbindung zu erwarten, weil die Maßnahme dazu beiträgt, möglichst viele Schüler*innen auch dann im ÖPNV zu halten, wenn diese das Alter der Verkehrsmittelwahlfreiheit erreichen. Wichtig und folgerichtig erscheint auch die Gleichbehandlung der strukturell grundsätzlich homogenen

Bevölkerungsgruppe der Schüler*innen, deren bislang komplex-differenzierte Behandlung der Zielgruppe kaum plausibel zu machen ist, wie der Antrag zeigt. Darüber hinaus ließen sich Attraktivität, Wirksamkeit und damit der Nutzen der Maßnahme insgesamt weiter erhöhen, wenn in Satzung und/oder Richtlinie Tickets mit größeren räumlichen Gültigkeitsbereichen festgelegt würden.

Vorstellbar wäre oberhalb der Grundschule beispielsweise, für die Klassen 5 bis 9 grundsätzlich HVV-Kreiskarten und für die Klassen 10 bis 13 grundsätzlich HVV-5 Ringe-Karten (umfasst SE, PI, OD, RZ, IZ, HH, STD, WL, LG und damit fast das gesamte HVV-Gebiet) auszugeben. Die Verwaltung würde diesen Ansatz im Rahmen der Umsetzungsvorbereitung weiter ausgestalten, sofern politisch gewünscht.

Der Fachdienstleiter und Projektleiter/OLAV beim Kreis Herzogtum Lauenburg rät den Programm OLAV angeschlossenen Kreisen, sich wenn möglich, auf einheitliche Regelungen zur Übernahme von freiwilligen Leistungen zu verständigen. Das vereinfacht sowohl die technische Umsetzung, als auch den Verwaltungsaufwand.

Die an der Aufgabenübertragung beteiligten Kreise sind zudem per Vertrag verpflichtet, geplante Änderungen grundsätzlich vorab miteinander abzustimmen.

5. Wie könnte die Umsetzung erfolgen:

5.1. Die Verwaltung schlägt vor, dass seitens der Politik erst im Herbst dieses Jahres über Beschlüsse in dieser Sache beraten wird, wenn die Verwaltung Kenntnisse zu der Haushaltssituation hat und Rahmendaten für den Haushaltsentwurf 2023 und die Folgejahre bekannt sind. Bei einer Entscheidung über die Übernahme solcher freiwilliger Leistungen wären die Mittel schließlich fortlaufend in den Kreishaushalt einzustellen.

Ggfs. könnte die Politik dann einen Grundsatzbeschluss fassen, wonach der Kreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens zum 01.01.2023 gemäß Beschlussvorschlag a) und/oder b) und/ oder c) (s. Anlage 1) die Kosten anerkennt. Die Anerkennung der Kosten soll mit Inkrafttreten der Richtlinien unbefristet sein. Die Richtlinien treten erst dann in Kraft, wenn die Antragstellung über das Programm OLAV möglich ist.

5.2 Im Zuge eines Beschlusses oder mehrerer Beschlüsse a), b) oder c) hätte sich die Verwaltung gemäß dem Aufgabenübertragungsvertrag mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg und den anderen vertraglich beteiligten Kreisen abzustimmen und Folgendes zu klären:

a) Zu welchem Zeitpunkt diese weitere Aufgabe an den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen werden kann.

b) Unter welchen Voraussetzungen Kosten für die Schülerbeförderung anerkannt werden / Regelungen über Richtlinien (Ggfs. Ausschluss Leistungen SGB BuT)

c) Die technischen Möglichkeiten zur Abwicklung der Anträge über das Programm OLAV.

d) Die Kostenermittlung für die technische Umsetzung sowie für den laufenden Aufwand zwecks Anpassung des Aufgabenübertragungsvertrages.

- e) Die Verwaltung würde zu gegebener Zeit entsprechende Vorlagen über die Anpassung des Vertrages zwischen dem Kreis Segeberg und dem Kreis Herzogtum-Lauenburg bezüglich der weiteren Aufgabenübertragung und der damit verbundenen Kosten sowie zu Entwürfen der künftigen Richtlinien über die Anerkennung der Kosten für die zuständigen Ausschüsse BKS und UNK zum Beschluss vorbereiten und in den kommenden Ausschüssen über den jeweiligen Stand berichten.

Anlage/n:

Anlage 1: Beschlussvorschläge ggfs. zukünftig